

Einwohnergemeinde Bönigen

KURTAXENREGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Kurtaxenreglement

Grundsatz	Art. 1
Organisation.....	Art. 2
Steuerobjekt.....	Art. 3
Ansätze	Art. 4
Ausnahmen.....	Art. 5
Bezug 1) Beherbergende	Art. 6
Bezug 2) Eigentum / Dauermiete	Art. 7
Kontrolle.....	Art. 8
Ablieferung.....	Art. 9
Veranlagung.....	Art. 10
Steuerrecht	Art. 11
Widerhandlungen.....	Art. 12
Kantonale Beherbergungsabgabe und Tourismusförderungsabgabe.....	Art. 13
Inkrafttreten.....	Art. 14

Kurtaxen-Reglement

Die Einwohnergemeinde Bönigen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 2 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Juni 2001 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde Bönigen erhebt eine Kurtaxe; d.h. alle in Bönigen weilenden Gäste entrichten pro Logiernacht eine Gebühr.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2¹ Der Gemeinderat von Bönigen überträgt Bönigen Tourismus den Vollzug dieses Reglements. Die Tourismus Organisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Bönigen Tourismus steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Bönigen, in der Gemeinde übernachten.

² Grund- und/oder Stockwerkeigentum in Bönigen befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4¹ Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht während dem ganzen Kalenderjahr:

a in Hotels, Ferienwohnungen, auf Campingplätzen als auch in Jugendherbergen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten Fr. 1.50 bis Fr. 2.50

² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a Grund-/Stockwerkeigentum und ganzjährig gemietete Ferienwohnungen (gemäss Art. 3) Fr. 120 bis Fr. 150

- b feste Wohnwagenplätze auf Campings/im Strandbad Fr. 100 bis Fr. 130

sofern diese durch Personen (Eigentümer oder Dauermieter) bewohnt sind, welche nicht steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bönigen begründen.

³ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Bönigen unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierungen,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind,
- h Personen, die sich infolge von Arbeitsaufträgen im Gebiet der Gemeinde Bönigen aufhalten.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Beherbergende

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachten- den solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum /
Dauermiete

Art. 7 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermie- tern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale be- rechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen ab- gegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,

- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und - kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

Kontrolle

Art. 8 ¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat von Bönigen.

³ Der weitere Einsprache- und Beschwerdeweg richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Widerhandlungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe und Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe (TFA) sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 20. November 1970.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Bönigen

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

H. Nyffenegger

E. Röthlisberger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Kurtaxen-Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Interlaken vom 13. und 27. November 2003 publiziert.

Bönigen, 13. Januar 2004

Der Gemeindegeschreiber: